

Allgemeine Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Nachtexpress

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner des Nutzers ist die omobi GmbH, Neu Egling 29, 82418 Murnau (im Folgenden omobi).

§ 2 Geltungsbereich

Der Tarif (Beförderungsentgelte und –bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den fünf Nachtexpress-Linien im Landkreis Traunstein.

§ 3 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen befördert.

§ 4 Tarifstruktur

Für die Festsetzung der Tarifstruktur und Beförderungsentgelte ist der Landkreis Traunstein verantwortlich und zuständig. Der Tarif besteht aus einem Pauschalbetrag für eine einfache Fahrt oder für eine Hin- und Rückfahrt (Nachtticket). Der Preis für Hin- und Rückfahrt (Nachtticket) gilt nur für Fahrten, die innerhalb des selben Betriebszeitraums, d.h. während eines Abends, durchgeführt werden. Der Tarif ist unabhängig von der bestehenden Tarifgestaltung und -Struktur der Verkehrsunternehmen des liniengebundenen ÖPNV im Landkreis Traunstein. Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten ausschließlich für den Nachtexpress im Landkreis Traunstein. Die Höhe des Tarifs ist unabhängig von der Fahrtlänge.

§ 5 Beförderungsentgelte

Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Nachtexpress wie folgt zu entrichten:

(1) Einzelfahrkarten

	Fahrpreis ohne Deutschlandticket	Fahrpreis mit Deutschlandticket
Hinfahrt	€ 4,00	€ 2,00

(2) Hin- und Rückfahrkarten (Nachtticket)

	Fahrpreis ohne Deutschlandticket	Fahrpreis mit Deutschlandticket
Hin- und Rückfahrt an einem Abend: Nachtticket	€ 7,00	€ 3,50

- (3) Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (4) Das Deutschlandticket wird anerkannt. Ein Komfortzuschlag ist gemäß obenstehender Fahrpreistabelle zu entrichten (siehe Tarifspalte „Fahrpreis mit Deutschlandticket“).

§ 6 Widerruf der Bestellung / Vertragskündigung

- (1) Gebuchte Fahrten können vom Nutzer jederzeit ohne Angabe von Gründen über die App bis 15 Minuten vor Fahrtantritt widerrufen werden. Im Fall einer solchen Kündigung werden keine Fahrtkosten berechnet.
- (2) Wird die Fahrt unter 15 Minuten vor Fahrtantritt storniert, so werden dem Fahrgast € 2,00 berechnet.
- (3) omobi kann den Vertrag jederzeit bis zur Abholung des Fahrgastes kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich das bestellte Fahrzeug im Stau befindet oder einen Unfall hatte, es sei denn, dies würde nur zu einer unwesentlichen Verspätung führen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere auch vor, wenn der Fahrgast die Beförderungsbedingungen nicht einhält oder der Fahrgast sich nicht rechtzeitig am angezeigten Abholpunkt befindet. Die Kündigung wird dem Fahrgast in der App angezeigt.

§ 7 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind

- Freitag- auf Samstagnacht: 22:00 – 03:00 Uhr
- Samstag- auf Sonntagnacht: 22:00 – 03:00 Uhr
- Bedienung nur von gebuchten Haltestellen

Der Betrieb erfolgt auch an Feiertagen. Ausnahmen sind folgende Tage bzw. Zeiten, an denen kein Betrieb stattfindet:

- Karfreitag
- Allerheiligen
- Reformationstag (31. Oktober), wenn dieser ein Freitag ist oder Allerheiligen auf einen Sonntag fällt.
- Heiligabend sowie am 25. und 26. Dezember

Der Landkreis Traunstein behält sich weitere saisonale Einschränkungen vor und wird diese rechtzeitig in der Nachtexpress-App bekanntgeben.

Beförderung von Personen

§ 8 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossene Personen,
 - a. die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 - d. Kinder bis einschließlich 5 Jahre (Diese werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtsperson i. S. d. Absatzes gelten nur Personen im Alter von mindestens 16 Jahren.)
- (2) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung ggf. mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 9 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- (2) Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (3) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - a. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - g. in Fahrzeugen zu rauchen (umfasst auch E-Zigaretten),
 - h. Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen (Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.)
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.
- (5) Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen.
- (6) Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken.
- (7) Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- (8) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (9) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (10) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach diesen Bestimmungen, so ist omobi von der Haftung ausgeschlossen und der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (11) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Ausstattungsgegenständen oder Betriebsanlagen, die durch den Fahrgast verursacht werden und normale Verschmutzungsspuren übersteigen, werden vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin entstehende Reinigungskosten von mindestens 200 € erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei grob fahrlässigen Beschädigungen des Fahrzeugs durch den Fahrgast, wird zur Schadensermittlung ein Gutachter hinzugezogen und dem Fahrgast die Kosten für Instandsetzung und eventuelle Dienstauffälle voll umfänglich in Rechnung gestellt.
- (12) Beschwerden sind an das Fahr- und Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch diese erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeugkennzeichen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers oder der Unternehmerin zu richten.

§ 10 Zuweisen von Plätzen

Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen bestimmte Plätze im Fahrzeug zuzuweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Insbesondere sollen den Bedürfnissen von Schwerbehinderten, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Personen, werdenden Müttern und Fahrgästen mit kleinen Kindern nachgekommen werden.

§ 11 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte nach der Preistafel des Nachtexpresses zu entrichten.
- (2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Absatz (2), gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 12 Zahlungsmittel

- (1) Der Kauf des Fahrscheins ist ausschließlich über die App möglich.
- (2) Die Zahlungsmittel sind in der App zu hinterlegen. Eine Barzahlung vor Ort in den Bussen des Nachtexpresses ist nicht möglich.
- (3) Insofern es die Disposition und die Platzverfügbarkeit zulassen, kann der Fahrer Fahrgäste vor Ort in das System buchen. In diesem Falle ist der Fahrpreis bar zu entrichten. Dazu soll das Fahrgeld abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 Euro zu wechseln und Ein-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (4) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (5) Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - b. falls erforderlich nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 - c. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - d. eigenmächtig geändert sind,
 - e. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - f. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - g. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - h. falls erforderlich, ohne Lichtbild benutzt werden.
- (2) Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (3) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

Beförderung von Sachen Anspruch auf Beförderung

§ 14 Anspruch auf Beförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen im Sinne von Handgepäck, insbesondere auch Kinderwägen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Hunden und Kleintieren besteht nicht. Diese werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet sind und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Rollstühle, Kinderwagen und Koffer müssen bei der Buchung angegeben werden.
- (2) Kleinkinder können grundsätzlich nicht in Kinderwägen befördert werden.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn
 - a. die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 - b. die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt ist, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
 - c. für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 15 Beförderung von Tieren

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten, sind zur Beförderung zugelassen.
- (2) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, insbesondere Kampfhunde, ist ausgeschlossen.
- (3) Sonstige Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden und nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (4) Die unter §15 zugelassenen Tiere werden unentgeltlich befördert.
- (5) In begründeten Fällen ist das Fahrpersonal berechtigt, den Transport des Hundes auszuschließen.

§ 16 Beförderung von Fahrrädern

Fahrräder werden auf den Linien des Nachtexpresses im Landkreis Traunstein nicht transportiert.

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Gepäck kann grundsätzlich nur nach Verfügbarkeit befördert werden.
- (2) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen.
- (3) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (4) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten "E-Scootern" ist ausgeschlossen.

§ 18 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern.
- (2) Verlorenegegangene Gegenstände können bei den durchführenden Unternehmen zu den Bürozeiten telefonisch erfragt und ggf. abgeholt werden.
- (3) Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Aufsichts- und Fahrpersonal ist zulässig, wenn sich die Person einwandfrei als Verlierer ausweisen kann und den Empfang der Sache schriftlich bestätigt.

Tickets und Fahrpreisermäßigungen

§ 19 Tarifbestimmungen, Tarifsysteem, Fahrpreisermittlung und Ticket-Erwerb

- (1) Die in der Tariftafel in „§ 5 Beförderungsentgelte“ enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für die Linien des Nachtexpresses im Landkreis Traunstein. Der Tarif ist auf den sonstigen Linien des ÖPNV im Landkreis Traunstein nicht gültig.
- (2) Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des Verkehrsunternehmens verkauft, das den Fahrgast befördert.
- (3) Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- (4) Alle Tickets des aufgeführten Tarif-Sortiments sind ausschließlich in der App zu erwerben.

§ 20 Geltungsdauer der Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Auf Verlangen ist dieser beim Betriebspersonal vorzuzeigen.
- (2) Verletzt der Fahrgast die Pflicht nach Punkt 1, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.
- (3) Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

§ 21 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden, wenn der amtliche Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist, im Nachtexpress unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson von Schwerbehinderten werden im Nachtexpress unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Eine Buchung ist auch für die Begleitperson in der App erforderlich. Eine Wertmarke ist für die Begleitperson nicht notwendig. Für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten ist unabhängig von der Mitfahrt einer Begleitperson eine Wertmarke im Ausweis erforderlich. Ohne diese Marke ist die Beförderung von Schwerbehinderten zahlungspflichtig, die Begleitperson wird unentgeltlich befördert.
- (3) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, im Nachtexpress unentgeltlich befördert.

Nutzung der App

§ 22 Registrierung und Bestellung über die App

- (1) Für die Nutzung der App ist die Erstellung eines Benutzerkontos erforderlich. Hierfür müssen persönliche Daten (Name, E-Mail-Adresse etc.) angegeben und ein Passwort gewählt werden. Der Fahrgast erhält daraufhin eine Bestätigungsmail mit einem Link, über

den er die Registrierung abschließend bestätigen muss. Über dieses Nutzerkonto kann der Fahrgast seine Beförderungsdienstleistungen buchen.

- (2) Sofern der Fahrgast bei der Erstellung des Benutzerkontos falsche Angaben macht oder sich vertragswidrig verhält, wird das Nutzerkonto gesperrt.
- (3) Die Buchung einer Fahrt erfordert die Eingabe von Abfahrts- und Zielort in der App. Die App berechnet die Fahrtmöglichkeiten und zeigt die buchbaren Fahrten an. Da sich die Verkehrslage jederzeit ändern kann (z.B. durch Unfall, Stau), kann die geschätzte von der tatsächlichen Fahrzeit abweichen.

§ 23 Verfügbarkeit der App

- (1) Es besteht kein Anspruch auf eine jederzeitige Verfügbarkeit der App. ioki bemüht sich, etwaige Störungen schnellstmöglich zu beheben.
- (2) ioki gewährt dem Fahrgast für die Nutzung der App ein einfaches, auf die Dauer der Installation beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- (3) Der Fahrgast ist verpflichtet, die Zugangsdaten für die App sicher zu verwahren und diese vor unbefugten Zugriffen Dritter zu schützen. Sollten die Zugangsdaten Dritten bekannt werden, hat der Fahrgast ioki unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Nutzer hat die App in einer Art und Weise zu nutzen, dass keine Beeinträchtigungen oder Schäden an der App auftreten und der mit der App verfolgte Zweck nicht gefährdet wird. Der Nutzer wird weder selbst noch durch Dritte Sicherheitsvorkehrungen der App umgehen oder verändern.
- (5) Für den Internetzugang, die technischen Voraussetzungen und die Konfiguration und Leistungsfähigkeit seines mobilen Endgeräts zur Nutzung der App und für die Aktualität der erforderlichen Software ist der Nutzer selbst verantwortlich.

Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung

Die Haftung von omobi, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht, für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d.h. vertragliche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Fahrgast regelmäßig vertraut und vertrauen darf, für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von omobi, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen, für Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche aus Garantien.

- (1) Das durchführende Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 17 haftet das durchführende Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 25 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Das durchführende Unternehmen haftet nicht für den Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 26 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 27 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Traunstein.

§ 28 Beschwerden

Beschwerden, die nicht die Software bzw. die Fahrgast App betreffen, sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Fahrzeug bzw. Fahrer an omobi zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.